

Satzung des Volksbildungswerkes Ottobeuren e. V.



§ 1 Name des des Vereins

Der Verein führt den Namen „Volksbildungswerk Ottobeuren e. V.“, hat seinen Sitz in Ottobeuren und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist Träger einer Musikschule. Die Musikschule wird nach den Richtlinien des Bayerischen Musikschulverbandes geführt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sitz der Musikschule ist Ottobeuren. Schüler aus Ottobeuren haben bei der Aufnahme unter Einhaltung der Anmeldefristen Vorrang vor auswärtigen Schülern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für die Verwaltung und Leitung der Musikschule werden ein Leiter und ein Geschäftsführer gegen Entgelt eingestellt. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des BGB. Dies gilt auch für die Lehrkräfte.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Mitglieder des Kulturausschusses des Gemeinderates gehören dem Verein automatisch an. Für die Mitglieder des Kulturausschusses des Gemeinderats verpflichtet sich der Markt Ottobeuren, die festgesetzten Vereinsbeiträge zu übernehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zulässig. Er muß schriftlich angezeigt werden und zwar mit 3monatiger Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres. Jedes Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle eines Austritts bzw. eines Ausschlusses bleibt das Mitglied verpflichtet, den auf das laufende Geschäftsjahr entfallenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5 Kostenregelung

Die anfallenden Sach- und Personalkosten der Musikschule Ottobeuren werden grundsätzlich durch Unterrichtsgebühren, Vereinsbeiträge und Eintrittsgelder aus Veranstaltungen sowie durch kommunale und staatliche Zuschüsse gedeckt. Eine eventuelle Gewährung von Zuschüssen von kommunalen Körperschaften bleibt davon unberührt. Gebühren werden entsprechend einer Gebührenkalkulation rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres von der Vorstandschaft nach Rücksprache mit dem Leiter der Musikschule festgelegt.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) die Vorstandschaft

§ 8
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.
Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Bestimmung von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer von 3 Jahren
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entlastung der Vorstandschaft
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschluß von Satzungsänderungen (s. § 10)
- Beschluß über die Auflösung des Vereins (s. § 11)

§ 9
Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von den beiden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Weitere Vorstandsmitglieder sind der Schriftführer und der Schatzmeister, diese Funktionen können auch in Personalunion übertragen werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandschaft kann einzelne ihrer Befugnisse auf Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter übertragen sowie beratende Gremien und Arbeitskreise einsetzen. Die Vorstandschaft beschließt über die Anstellung und Entlassung der Angestellten sowie der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte des Vereins, einschließlich des Leiters der Musikschule. Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sind im Einverständnis mit dem Leiter der Musikschule zu treffen.

§ 10
Einberufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, wird er vom zweiten Vorsitzenden bzw. vom Geschäftsführer vertreten. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung

Erstellt von: Bartenschlager Dateiname: VOLKSB.DOC Dateinfo: Satzung des Volksbildungswerkes Ottobeuren e. V.

beschließen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 11
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sie mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgt.

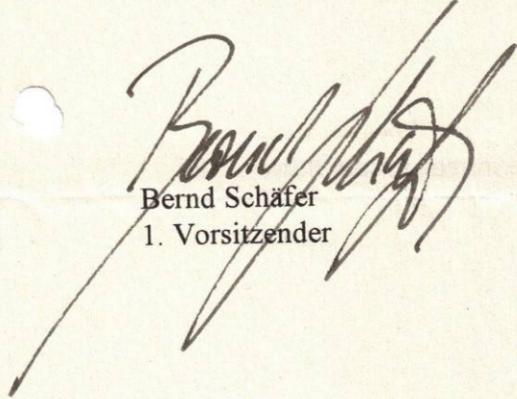
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ottobeuren zwecks Verwendung für kulturelle Förderung.

§ 12
Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 12.02.1998 errichtet.


Bernd Schäfer
1. Vorsitzender

Erstellt von:
Bartenschlager

Dateiname: VOLKSB.DOC

Dateiinfo: Satzung des Volksbildungswerkes Ottobeuren e. V.

Die Glaubigungsvermerk:
Die wörtliche Übereinstimmung dieses
Bildabzuges mit der Hauptschrift wird
bezeugt.

Memmingen, den 2. JULI 1998
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts:



Wolpert
1. Sekr.

Wolpert

Die Satzungsänderung wurde am 02.07.1998 in das Vereinsregister Nummer VR
172 des Amtsgerichts Memmingen eingetragen.

Amtsgericht - Registergericht -
Memmingen, den

2. JULI 1998



Wolpert
1. Sekr.

Wolpert